

EU-Fernsehrichtlinie

eigentlich: EG-Richtlinie 89/552/EWG; ergänzend: Richtlinie 97/36/EG; auch: Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, „Fernsehrichtlinie“/EG

Am 3.10.1989 verabschiedete der Europarat die *Europäische Fernsehrichtlinie* zur Harmonisierung der Rundfunkrechtsordnungen der Mitgliedsländer sowie zur Sicherstellung der Wettbewerbsbedingungen und des freien Informationsflusses in der EU. Die Staaten wurden verpflichtet, die Richtlinie nach 18 Monaten in nationale Gesetze umzusetzen. In Deutschland ist die EU-Fernsehrichtlinie im Rundfunkstaatsvertrag verzeichnet. Die Richtlinie wurde mit Wirkung vom 30.7.1997 revidiert. Sie enthält Vorschriften zu TV-Werbung, Sponsoring und Teleshopping, zum Jugendschutz, das Recht der Gegendarstellung sowie über die Programmquoten für europäische Produktionen. Unmittelbar geltendes Recht ist in Deutschland der Rundfunkstaatsvertrag, die Fernsehrichtlinie bleibt aber maßgeblicher Auslegungsmaßstab.

Text der Richtlinie:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_332/l_33220071218de00270045.pdf.

Referenzen

[Europäisches Fernsehübereinkommen \(EFÜ\)](#)

From:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://sachlexikon-film.uni-kiel.de/doku.php/e:eufernsehrichtlinie-4866>

Last update: **2012/10/13 21:07**

